



Mineralölsteuergesetz (MinöStG)

Änderung vom 18. März 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. März 2015¹,
beschliesst:*

I

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Waren nach Absatz 1 Buchstaben g und h; die Steuerbehörde regelt das Verfahren.

³ *Aufgehoben*

Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Die Steuer wird ganz oder teilweise rückerstattet für Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet werden.

^{1ter} Der Steueranteil, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, wird rückerstattet für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen.

¹ BBl 2015 2363

² SR 641.61

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. März 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. März 2016

Der Präsident: Raphaël Comte

Die Sekretärin: Martina Buol

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. Juli 2016 unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

17. August 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ BBl 2016 2101